

Dringliche Interpellation SVP-Fraktion vom 16. September 2013

Zuviel Therapie – zu wenig Strafe auch im Kanton St.Gallen?

Schriftliche Antwort der Regierung vom 17. September 2013

Die SVP-Fraktion stellt in ihrer dringlichen Interpellation vom 16. September 2013 verschiedene Fragen zur Praxis des Erwachsenen- und des Jugendstrafvollzugs im Kanton St.Gallen.

Die Regierung beantwortet die Fragen wie folgt:

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass der Vorsteher des Sicherheits- und Justizdepartementes unmittelbar nach Bekanntwerden des Falls «Carlos» und der entsprechend breiten Medienberichterstattung beim Leitenden Jugendanwalt einen Bericht zur Situation des Jugendstrafvollzugs im Kanton St.Gallen eingefordert hat. Der Leitende Jugendanwalt hat in seinem Bericht richtigerweise darauf hingewiesen, dass das bundesrechtlich geregelte Jugendstrafrecht – im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht – sehr stark täterorientiert ist. Dennoch misst die Jugendanwaltschaft des Kantons St.Gallen auch dem Schutz von jugendlichen wie auch von erwachsenen Opfern grosse Bedeutung zu. Das Sicherheits- und Justizdepartement hat den Mitgliedern der Rechtspflegekommission des Kantonsrates, unter Hinweis auf das Kommissionsgeheimnis, den ausführlichen Bericht des Leitenden Jugendanwalts vom 9. September 2013 zugestellt.

1. Die Jugendanwaltschaft des Kantons St.Gallen führt keine «Sonder-Settings», die mit dem Fall «Carlos» im Kanton Zürich vergleichbar wären, weder hinsichtlich der Massnahmenkosten noch hinsichtlich der Ausgestaltung der Massnahmen. Mit Stand am 9. September 2013 führte die St.Galler Jugendanwaltschaft insgesamt 48 Unterbringungen in anerkannten Einrichtungen nach dem eidgenössischen Jugendstrafgesetz (SR 311.1), die monatlich zwischen 4'300 Franken und 25'600 Franken kosten. Dabei handelt es sich um die Bruttovollzugskosten, einschliesslich der Kosten von allfälligen Therapien usw. Rückvergütungen von Drittkostenträgern, wie beispielsweise IV- oder Krankenkassenbeiträge, sind nicht berücksichtigt. Die 20 kostenintensivsten Unterbringungen betreffen ausschliesslich Jugendheime bzw. spezialisierte Massnahmenzentren, davon die zwei kostenintensivsten die geschlossene Wohngruppe des Jugendheims Platanenhof mit monatlichen Kosten von rund 25'000 Franken. Dabei ist der Aufenthalt in der geschlossenen Wohngruppe des Jugendheims Platanenhof in der Regel auf drei Monate beschränkt. Die Kosten bei den Jugendheimen und Massnahmenzentren sind in den letzten Jahren markant gestiegen, wobei als Kostentreiber die gestiegenen Anforderungen an die Sicherheits- und Betreuungsstandards der Institutionen sowie neue, gesamtschweizerische Richtlinien zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung für die Institutionen auszumachen sind. Die Anzahl der Unterbringungen ist rückläufig: von 64 Ende 2011 über 58 Ende 2012 zu aktuell 48. Der Ausländeranteil bei den Unterbringungen von 27 Prozent liegt im Vergleich zum Erwachsenenstrafvollzug deutlich tiefer.

Auch im Erwachsenenstrafvollzug bestehen keine solchen «Sonder-Settings». Stationäre therapeutische Massnahmen werden entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben in psychiatrischen Kliniken, Massnahmenzentren oder Wohnheimen vollzogen (Art. 59 Abs. 2, Art. 60 Abs. 3, Art. 61 Abs. 2 und Art. 379 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, SR 311.0; abgekürzt StGB).

2. Weil keine «Sonder-Settings» bestehen (siehe Ziffer 1), entfällt die Beantwortung der Frage.

3. Die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (SR 312.1) erklärt für den Vollzug von Strafen und Schutzmassnahmen die Untersuchungsbehörde als zuständig. Im Kanton St.Gallen ist dies die Jugendanwaltschaft bzw. im Einzelfall der fallführende Jugendanwalt in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Sozialarbeiter. Nach Anordnung von Schutzmassnahmen erfolgt grundsätzlich alle drei bis sechs Monate im Rahmen einer Standortbestimmung eine Überprüfung der Massnahme durch Jugendanwalt und Sozialarbeiter; dabei wird überprüft, ob und wann die Massnahme allenfalls aufgehoben werden kann. Bei vorsorglichen Anordnungen von Unterbringungen gilt das Sechs-Augen-Prinzip: Hier wirkt auch der Leitende Jugendanwalt mit. Dieses Controlling hat sich bewährt und stellt die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit hinsichtlich der Deliktschwere und der Massnahmenkosten sicher.

Im Erwachsenenstrafvollzug vollzieht nach Art. 19 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung (sGS 962.1; abgekürzt EG-StPO) in Verbindung mit Art.12 und 16 ff. der Strafprozessverordnung (sGS 962.11) das Amt für Justizvollzug die von den Gerichten angeordneten stationären therapeutischen Massnahmen und ambulanten Behandlungen. Dabei hat sich die Arbeit mit den verurteilten Personen an deren Delikten, Risikopotential und Entwicklungsbedarf zu orientieren (Art. 59 Abs. 2 EG-StPO). Therapien dienen der Verminderung des Rückfallrisikos und erfolgen grundsätzlich deliktorientiert (Art. 60 Abs. 2 EG-StPO). Es geht also nicht um die Erhaltung oder Steigerung des Wohlbefindens der eingewiesenen Person. Vielmehr soll die verurteilte Person Einsicht in Ursachen, Abläufe und Folgen ihrer Tat gewinnen, Risikosituationen erkennen und sie bewältigen lernen. Die Vollzugsbehörde beauftragt bei stationären Massnahmen die Vollzugseinrichtung und bei ambulanten Behandlungen eine geeignete Fachperson mit der Durchführung der Therapie. Ziele, Art, Form und Ablauf der Behandlung werden im Vollzugsplan bzw. in einer Vereinbarung festgelegt. Die Fachperson ist verpflichtet, über den Therapieverlauf zu berichten und die Vollzugsbehörde bei besonderen Vorkommnissen unverzüglich zu orientieren (Art. 60 Abs. 3 EG-StPO). Die Massnahmen müssen regelmässig, mindestens einmal jährlich, förmlich überprüft werden (Art.62d Abs. 1 und Art. 63a Abs. 1 StGB).

Im Rahmen des Erwachsenenstrafvollzugs werden allfällige Vollzugslockerungen bei Personen, die wegen Gewalt- oder Sexualdelikten verurteilt sind, im Kanton St.Gallen – wie im ganzen Ostschweizer Strafvollzugskonkordat – einer konkordatlichen und damit kantonsübergreifenden Fachkommission zur Beurteilung vorgelegt. Dies gilt nicht erst für die bedingte Entlassung, sondern für jeden Öffnungsschritt. Die Fachkommission des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats behandelte im Jahr 2012 an 17 Sitzungen insgesamt 56 Fälle, wovon sie in zwölf Fällen die beantragten Vollzugserleichterungen nicht befürwortete. Dank der grossen Zahl der Fälle hat die Fachkommission eine breite Erfahrung bei der Beurteilung gefährlicher Täter.

4. Die Jugendanwaltschaften der Deutschschweiz haben vereinbart, dass der konkrete Fall «Carlos» gegenüber den Medien nicht kommentiert werde, zumindest nicht, bevor der Bericht der Oberjugend-anwaltschaft Zürich vorlag. Hingegen war abgesprochen, dass man allgemeine Auskünfte zum Jugendstrafrecht und zum Jugendstrafvollzug gebe, soweit dies rasch und ohne weitere Abklärungen möglich sei. Im Kanton St.Gallen sind alle wesentlichen allgemeinen Informationen auf der Website der Jugendanwaltschaft enthalten, und dort findet sich auch eine detaillierte Statistik über die ausgesprochenen Strafen und Massnahmen. Die Medienbeauftragte der Staatsanwaltschaft hat aus diesem Grund die anfragenden Journalisten auf diese Website verwiesen und Fragen zum konkreten Fall «Carlos» nicht beantwortet. Auch die Leitende Jugendanwältin des Kantons Thurgau und der Leitende Jugendanwalt des Kantons Appenzell Ausserrhoden, die sich gegenüber den Medien geäussert hatten, haben keine weitere oder andere Informationen gegeben als diejenigen, die im Kanton St.Gallen im Internet zu finden sind. Es trifft daher nicht zu, dass die Staatsanwaltschaft des Kantons St.Gallen im Gegensatz zu andern Kantonen nicht informiert hätte.

5. Das Massnahmenzentrum Bitzi (MZB) dient insbesondere dem Vollzug von stationären therapeutischen Massnahmen nach dem StGB. Gesetzliches Ziel dieser Massnahmen ist es, durch die Behandlung der Gefahr weiterer Taten zu begegnen und die eingewiesene Person wieder einzugliedern. Gewalt- und Sexualstraftäter werden ins MZB aufgenommen, wenn sie nicht gemeingefährlich sind, Entwicklungsperspektiven haben sowie bereit und fähig sind, ihre Delikte zu bearbeiten und neues Verhalten einzuüben. Die Arbeit im MZB basiert auf den Pfeilern Milieuthapie und risikoorientierte Betreuungsarbeit auf den Wohngruppen, arbeitsagogische Förderung der beruflichen Fähigkeiten in den Arbeitsbetrieben sowie deliktorientierte forensische Einzel- und Gruppentherapien.

Statistische Daten über alle Vollzugsöffnungen der letzten fünf Jahre können ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht bereitgestellt werden. Bei den 35 Insassen, die derzeit in der offenen Betreuungsabteilung untergebracht sind, wurden seit August 2008 insgesamt 596 begleitete Ausgänge und Urlaube durchgeführt. In den letzten fünf Jahren gab es bei allen begleiteten Öffnungen insgesamt drei Zwischenfälle: In einem Fall floh der Insasse auf dem Weg zu einer ärztlich verordneten externen Physiotherapie. Er konnte am Folgetag festgenommen werden. Zwei Mal verliess ein Insasse unerlaubt das Fahrzeug der Begleitperson, meldete sich nach kurzer Zeit aber selbständig zurück.